

7.1.	04/0356	<b>Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung</b>	<b>FB 1 Bericht bis 10.01.05</b>
------	---------	--	--

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise:

- a) Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 a KWahlG) liegen nicht vor.
- b) Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 b KWahlG).
- c) Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses werden nicht erhoben (§ 40 Abs. 1 c KWahlG).

Es wird daher festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl der Vertretung der Stadt Sankt Augustin) vom 26.09.2004 wird daher gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig erklärt.“

**einstimmig**